

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 8/2004

Sitzung vom 3. März 2004

318. Interpellation (Politische Tätigkeit eines kantonalen Angestellten während der Arbeitszeit)

Die Kantonsräte Rolf André Siegenthaler-Benz und Christian Mettler, Zürich, haben am 12. Januar 2004 folgende Interpellation eingereicht:

Am Mittwoch, 7. Januar 2004, erreichte die Präsidenten der Fraktionen im Zürcher Gemeinderat um 10.22 Uhr ein E-Mail eines Vereins Viereck, Grünaugasse 18, 8004 Zürich. Das E-Mail wurde von folgender Adresse abgeschickt: Franz.Stocker@sk.zh.ch und ging an die Adressen: Gerold.Lauber@swissre.ch, Rolf-ioachim.walther@ubs.com, balthasar.Glaettli@sosf.ch, iudith.bucher@vpod-ssp.ch und schwvn@elara.ch. Es trug den Vermerk «Ereignisse im Viereck» und enthielt eine Pressemitteilung des Vereins Viereck, die sich kritisch mit der polizeilichen Räumung der Häuser im Viereck Badener-/Ankerstrasse/Grün-/Wyssgasse vom 7. Januar 2004 auseinandersetzt. Angegriffen wird namentlich der Stadtrat von Zürich, der die Baueingabe des Hauseigentümers bewilligte und damit den Baubeginn und die entsprechende Räumung der Häuser auslöste.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Handelt es sich beim Absender Franz Stocker um den Ehemann von Frau Stadträtin Monika Stocker, Vorsteherin des Sozialdepartements der Stadt Zürich?
2. Hat Herr Franz Stocker das erwähnte E-Mail tatsächlich während der Arbeitszeit von seiner Büroadresse aus gesendet?
3. Ist Herr Franz Stocker Autor der erwähnten Pressemitteilung? Wenn ja, hat er diese während der Arbeitszeit in seinem Büro in der kantonalen Verwaltung verfasst? Wenn nein, wer ist der Autor und wann wurde sie geschrieben?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zum geschilderten Vorgang? Welches sind die rechtlichen Grundlagen, die private Aktivitäten von Angestellten der kantonalen Verwaltung während ihrer Arbeitszeit regeln, und was sind die Weisungen betreffend die Verwendung von Informatikmitteln der kantonalen Verwaltung zu privaten Zwecken?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Rolf André Siegenthaler-Benz und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet

Am 1. Oktober 2003 ist die Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail vom 17. September 2003 (LS 177.115) in Kraft getreten. Diese legt die Rahmenbedingungen für die Verwendung von Internet und E-Mail durch die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung fest. Laut §4 der Verordnung ist die Nutzung des Internet oder des E-Mail während der Arbeitszeit für private Zwecke während der Arbeitszeit erlaubt, jedoch auf ein Minimum zu beschränken und kurz zu halten. Diese Regelung galt schon bisher für die private Nutzung des Telefons. Ausdrücklich untersagt ist zu privaten Zwecken das Ablegen von dienstwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen und die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere an Chatrooms. Diese Regelung entspricht derjenigen privater Firmen.

Wie die internen Abklärungen der Direktion für Soziales und Sicherheit ergaben, wurde das fragliche E-Mail von einem kantonalen Arbeitsplatz aus versandt. Diesem war ein so genanntes Attachement beigelegt, das am Vortag von jemandem ausserhalb der kantonalen Verwaltung verfasst und dem betreffenden Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zugestellt worden war. Am 7. Januar 2004 hat der betroffene Mitarbeiter dieses Attachement mit einer begleitenden Mailnachricht von seinem Arbeitsplatz aus an die von den Interpellanten genannten Mailadressen versandt. In diesem Sachverhalt liegt kein Verstoss gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi